

## **Merkblatt für Wagen-Cliquen am Zähringer Narrentreffen 2011**

### **Auf was muss ich achten, wenn ich mit einem Wagen am Zähringer Narrentreffen 2011 in Rheinfeldern dabei sein will ?**

1. Wagen frühzeitig bei der FGR anmelden, damit wir ihn für die Umzüge und die weiteren Veranstaltungen einplanen können. **Anmeldeschluss: 11.11.2010**
2. Handwagen benötigen keine speziellen weiteren Bewilligungen oder Abklärungen.

### **Die Nachfolgenden Infos beziehen sich auf Wagen mit Zugfahrzeug:**

#### **A) Für Wagen mit Zugfahrzeug aus der Schweiz:**

Fertig gebauter Wagen bei einer Autowerkstatt kontrollieren lassen und unterzeichneter Kontrollbericht an Béa Bieber, Fax Nr. 061 831 32 09, faxen. Dieser wird verwendet für die Umzugsbewilligung beim Kanton. Siehe Beispiel im Anhang, wie der Prüfbericht für Schweizer Wagen aufgebaut sein sollte.

#### **B) Für Wagen mit Zugfahrzeug aus Deutschland:**

Versicherungsnachweis für Zugmaschine, Kontrollbericht des Zugfahrzeuges einer Autowerkstatt mit integrierter Betriebserlaubnis bis spätestens 31.12.2010 senden an : Béa Bieber, Thermenstrasse 19, CH-4310 Rheinfeldern

### **Folgende Punkte sind für alle Wagen-Cliquen (CH und D) einzuhalten:**

1. In den Umzug dürfen nur Festwagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht. Kraftfahrzeuge und deren Anhänger müssen den Vorschriften entsprechen.  
  
Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen, z. B. die lichttechnischen Einrichtungen, das Kennzeichen hinsichtlich der Lesbarkeit und die sichere Besetzung der Fahrzeuge. Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Es ist besonders zu prüfen, wenn Anbauten angebracht werden.  
  
Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- und betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern nicht erfolgen. Dies gilt besonders hinsichtlich Schalldämpferanlagen und des Entferns von Radkästen (Kotflügeln).
2. Hinter Zugmaschinen darf nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden. Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern – hierzu gehören auch Anhänger mit Tandemachsen - dürfen keine Personen mitgeführt werden.
3. Fahrzeuge und Aufbauten dürfen zusammen nicht höher als 4 m, nicht breiter als 2,55 m und nicht länger als 20 m sein. Der Aufbau darf nach vorn nicht über das Fahrzeug hinausragen. Nach hinten darf der Aufbau 3 m über das Fahrzeug hinausragen. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere Gegenstände dürfen seitlich nicht über die Fahrzeuge hinausragen.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Abweichungen von den Vorschriften sind möglich, wenn ein Aufbaugutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kfz.-Verkehr bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen.

4. Für nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge und selbstfahrende Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen am Umzug nicht teilnehmen.
5. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen oder Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, unter Umständen durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.

Es muss eine seitliche Sicherung bestehen, die gewährleistet, dass zwischen Zugfahrzeug und Anhänger keine Personen gelangen können. Diese Sicherung kann technischer Art sein (Seile, Spanngurte) und ist durch geeignete Begleitpersonen zu ergänzen.

6. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten - bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Die Genehmigung nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 3) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen gilt nicht für die An- und Abfahrten.

7. Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben
  - in Form einer Handbehelfsbremse, die der Fahrzeugführer bedienen kann oder
  - einer Auflaufbremse; der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperre nicht in Funktion gesetzt sein oder
  - einer Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse).Die Abreibbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.

Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kraftfahrzeuges (jedoch in keinem Fall mehr als 3,0 t).

8. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild '25 km/h' entsprechend gekennzeichnet sein. Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen. Diese Fahrzeuge dürfen bei der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) und bei der An- und Abfahrt nur mit 25 km/h fahren.
9. Die Fahrausweise müssen von den Fahrern mitgeführt werden.

### **Hinweise:**

1. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und Pferde von Reitern müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßigen geeigneten Führer sowie von einer weiteren Person begleitet sein.
2. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.
3. Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.
4. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.
5. Die Verwendung von Anhängern mit Achsschenkelenkung ist gegenüber Anhängern mit Drehschemellenkung zu bevorzugen. Die Achsschenkelenkung bietet den Vorteil einer größeren Seitenstabilität bei Kurvenfahrten, weil beim Lenkeinschlag der Deichsel die Position der Vorderräder in bezug auf die Ladefläche unverändert bleibt.
6. Anhänger müssen zumindest den Vorschriften über die Kurvenläufigkeit gemäß § 32 Abs. 2 StVZO entsprechen. Soweit aus der Betriebserlaubnis keine Einschränkungen sichtbar sind, kann vorausgesetzt werden, dass mit den betreffenden Anhängern alle Kurven mit normalen Radien ohne Rangieren, Überfahren des kurveninneren Bordsteins, besonders weites Ausholen u. ä. gefährliche Fahrmanöver befahren werden können.
7. In Zweifelsfällen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, den Nachweis zu führen (z. B. Einzelgutachten, Herstellerangaben oder Probefahrt), dass sein Zug die vorgesehene Fahrtstrecke zurücklegen kann.
8. Abstand zwischen Fahrzeug und Anhänger optisch sichtbar markieren (Wimpel, Stoffbänder oder ähnliches)
9. Empfohlen wird eine Verkleidung des Wagens bis 25 cm über Boden zum Schutze des Publikums.
10. Spezielle Aufmerksamkeit ist Kindern zu widmen, die sich im Wagenbereich aufhalten (Unfallgefahr)
11. Die FührerInnen des Zugfahrzeuges müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.
12. Beim Manövrieren ist besondere Vorsicht geboten !
13. Kein Alkohol für FahrerInnen der Zugfahrzeuge bis nach ihrem Einsatz !

**Die Fasnachtsgesellschaft Rheinfelden CH lehnt jede Haftung für Schäden ab.**

**Briefkopf der Reparaturwerkstätte**

**Prüfbericht über die Betriebssicherheitskontrolle  
des Motorfahrzeuges / Anhängers für volkstümliche Anlässe**

Marke .....  
Fahrgestell-Nr. ....  
ev. Schild-Nr. ....  
ev. Stamm-Nr. ....

Die Reparaturwerkstätte bestätigt, dass die Betriebssicherheitskontrolle des genannten Fahrzeuges durchgeführt worden ist. Gemäss den folgenden überprüften Positionen befindet sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand.

**Lenkung**

Die Lenkung darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen.

**Bremsen**

Die Bremsen müssen die gesetzlich geforderte Verzögerung bzw. Abbremsung gemäss VTS, Anhang 7 bzw. BAV, Anhang 1 erfüllen und achsweise gleichmässig wirken (Toleranz 30 %). Keine Schäden an Bremsleitungen.

**Beleuchtung und Richtungsblinker**

Für die Zu- und Wegfahrt muss das Fahrzeug vorschriftsgemäss beleuchtet und Richtungsänderungen müssen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein (nötigenfalls sind behelfsmässige Lichter und Richtungsblinker anzubringen).

**Sitz- und Stehplätze**

Die Sitz- und Stehplätze auf der Ladebrücke müssen mit Haltevorrichtungen (Lehnen, Geländer, o.ä.) versehen und die Haltevorrichtungen müssen fest montiert sein. Die Haltevorrichtungen müssen zudem das Herunterfallen der mitfahrenden Personen verhindern.

**Drehende Teile**

Gegen drehende Teile (z.B. Räder, Kardan- oder Gelenkwellen am Fahrzeug oder sich bewegende Sujets) müssen die mitfahrenden Personen, aber auch die Zuschauer, hinreichend geschützt sein.

**Aufbauten / Sujets**

Die Aufbauten, Attrappen, Dekorationen usw. müssen den auftretenden Kräften entsprechend befestigt und betriebssicher montiert sein. Sie dürfen das Fahrzeug weder in dessen Manövrierbarkeit noch den Fahrzeugführer in der Sicht behindern. Fahrzeuge, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sind von der Abgaswartung befreit.

Unser Kollektiv-Fahrzeugausweis trägt die Nummer **AG** ..... **U**.

Ort/Datum:

*Stempel der Reparaturwerkstätte und  
Unterschrift des Prüfungsberechtigten*

Unterschrift

.....

(Xaver Muster)